



HVBG

HVBG-Info 27/1990 vom 22.11.1990, S. 2306 - 2314, DOK 370.3/017

**Ablehnung von UV-Entschädigungsleistungen mangels  
Feststellbarkeit eines Unfallgeschehens i.S. der §§ 548, 539  
Abs. 1 Nr. 1 RVO - Urteil des LSG für das Land NRW vom 19.12.1989  
- L 5 U 40/88 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses  
vom 31.05.1990 - 2 BU 52/90**

Ablehnung von UV-Entschädigungsleistungen mangels  
Feststellbarkeit eines Unfallgeschehens i.S. der §§ 548, 539  
Abs. 1 Nr. 1 RVO;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land  
Nordrhein-Westfalen vom 19.12.1989 - L 5 U 40/88 -  
mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses  
vom 31.05.1990 - 2 BU 52/90 -

Urteil 1: Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil  
vom 19.12.1989 - L 5 U 40/88 - entschieden, daß der  
Kläger keinen Anspruch auf UV-Entschädigungsleistungen  
aus Anlaß des im März 1986 erlittenen  
Lendenwirbelkörperbruchs hat. Es sei nicht feststellbar,  
daß der Bruch auf einen im inneren Zusammenhang mit dem  
Beschäftigungsverhältnis stehenden Unfall (§§ 548, 539  
Abs. 1 Nr. 1 RVO) zurückzuführen sei. Der ermittelte  
Sachverhalt lasse keine hinreichend sicheren Schlüsse  
auf das Unfallgeschehen zu. Augenzeugen des Unfalls gebe  
es jedenfalls nach der Darstellung des Klägers nicht.  
Dessen Angaben ließen keine hinreichend sicheren  
Feststellungen zum Unfall zu. Sie seien, soweit sie nicht  
nachweisbar falsch seien, in einer Weise wechselnd und  
widersprüchlich, daß sie nicht nur unglaubwürdig seien,  
sondern darüber hinaus auch Unglaubwürdigkeit des  
Klägers belegten.

Urteil 2: Das BSG hat mit Beschluß vom 31.05.1990 - 2 BU 52/90 -  
die Beschwerden des Klägers gegen die Nichtzulassung der  
Revision im o.g. LSG-Urteil als unzulässig verworfen.

Orientierungssatz zum BSG-Beschluß vom 31.05.1990 - 2 BU 52/90 -:  
Zur grundsätzlichen Bedeutung der Frage ob der  
Unfallversicherungsträger schon dann von seiner  
Leistungsverpflichtung mangels Feststellbarkeit eines  
Unfallgeschehens i.S. der §§ 548, 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO befreit ist,  
wenn der Verletzte zu diesem Unfallgeschehen zwar mehrfach  
widersprüchliche Angaben macht, jedoch jede der "angebotenen  
Unfallversionen" für sich genommen einen Berufsunfall darstellt.